



## Positionspapier Ortsgruppe Leipzig

### Gehwegparken in Leipzig Situation und Handlungsbedarf

Juli 2023

## **Parkordnung durchsetzen – Gehwege sind für Menschen da**

**Über Jahre wurde es in Leipzig geduldet, seit Monaten wird es nun breit diskutiert: das ordnungswidrige Parken auf Gehwegen. Diese rechtswidrige und die Sicherheit vieler Menschen gefährdende Praxis muss in ganz Leipzig konsequent unterbunden werden. Die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit von Zufußgehenden und anderen verletzlichen Gruppen sind weit wertvollere Güter als der Wunsch nach einem wohnungsnahen Stellplatz im öffentlichen Raum. Sich zuspitzende Konflikte sowie jüngste Gerichtsentscheide zwingen Verkehrsbehörde und Ordnungsamt zum Handeln.**

Die Straßenverkehrsordnung ist eindeutig: Gehwege sind kein Parkraum. In vielen Leipziger Stadtbereichen wurde über Jahre hinweg die Parkordnung seitens des Ordnungsamtes allerdings nur unzureichend bis gar nicht mittels Verkehrskontrollen überwacht. In vielen Straßen hat sich in der Folge dieser Duldung bei Autofahrenden die Haltung eingeschlichen, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung sei nicht ernst zu nehmen. Vor dem Hintergrund der jahrelangen laxen bzw. fehlenden Kontrollen wurden mitunter sogar Stimmen laut, es gäbe gar ein **vermeintliches „Gewohnheitsrecht“** auf ordnungswidriges Parken. Beispielsweise erklärte der Bürgerverein Eutritzsch im „Eutritzscher Rundblick“, dort würde seit mehr als 40 Jahren ordnungswidrig geparkt – ohne Bußgeld. Der in einer Stadtratssitzung (Januar 2023) ausgesprochenen Einsicht des Oberbürgermeisters Burkhard Jung, dass die Verkehrsüberwachung in Leipzig ungenügend aufgestellt ist, müssen nun auch ~~rasch~~ entsprechende strukturelle Änderungen folgen. Die Zusage des Ordnungsbürgermeisters Heiko Rosenthal zu stärkeren Kontrollen auch in bislang wenig beachteten Stadtbereichen muss kontinuierlich umgesetzt werden.

Veränderungen zum Besseren aufgrund stärkerer Kontrollen zeigen sich bereits in mehreren Straßen: Dort, wo das Ordnungsamt nun häufiger gegen ordnungswidriges Parken auf Gehwegen und gegen das sogenannte aufgesetzte Parken vorgeht, bleiben die Gehwege endlich wieder frei. Der Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V. freut sich über diese Kehrtwende, welche die Leipziger Ortsgruppe von FUSS e. V. beispielsweise in den Straßen Erich-Zeigner-Allee zwischen Karl-Heine-Straße und Lauchstädter Straße (in Plagwitz) sowie Steinberger Straße und Reiskestraße (in Reudnitz) feststellen konnte. Aus Sicht von FUSS e.V. bestätigt sich wieder einmal, dass sich die allermeisten Autofahrenden an die Regeln halten, wenn das Ordnungsamt regelmäßig kontrolliert. Wird aber über längere Zeit nicht kontrolliert, findet sich alsbald eine wachsende Minderheit, die den vermeintlich rechtsfreien Raum ausnutzt. Besonders gefährlich ist das Parken in Kreuzungsbereichen, da dies die Sichtverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmer massiv einschränkt. Dadurch werden insbesondere Zufußgehende gefährdet: 25 % der Fußverkehrsunfälle ereignen sich in Zusammenhang mit Parken. Rücksichtslos ist ebenso das Parken in Feuerwehrzufahrten und über Schächten von Wasser- oder Gasleitungen. FUSS e. V. mahnt daher die Stadtverwaltung, mit den Kontrollen keinesfalls nachzulassen und diese auszuweiten. Denn nach wie vor wird in vielen Straßen tagtäglich auf Gehwegen geparkt, beispielsweise im Wohngebiet Alt-Lößnig (z. B. Pohlentzstraße, Röthische Straße, Zehmischstraße) sowie in Plagwitz (Einsteinstraße, Klarastraße) wie FUSS e. V. durch eigene Beobachtungen ermittelt hat.

### **Auszug aus der StVO**

*§ 12 Abs. (3) „Das Parken ist unzulässig*

*1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,*

*...*

*4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,*  
*5. vor Bordsteinabsenkungen.“*

*§ 12 Abs. (4) „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.“*

### **Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Bremen**

In Bezug auf das Gehwegparken ist ein Gerichtsurteil von bundesweiter Bedeutung, das kürzlich am Oberverwaltungsgericht Bremen erging. Ausgangspunkt war die Klage von Anwohnenden mehrerer bremischer Straßen, in denen seit Jahren massiv und illegal auf den Gehwegen geparkt wird, gegen die Untätigkeit der Behörden. Das Verwaltungsgericht Bremen gab den Klägern in erster Instanz Recht. Die Betroffenen seien als Anwohnende von Straßen, in denen nicht nur vereinzelt, sondern dauerhaft verordnungswidrig auf den Gehwegen geparkt werde, berechtigt, von den Behörden ein Einschreiten zu verlangen.

Das OVG Bremen hat diese Sichtweise in seiner Entscheidung vom 13.12.2022 (Aktenzeichen: 1 LC 64/22) im Kern bestätigt, der Behörde aber einen größeren Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Maßnahmen eingeräumt. So kann auch der Grad der Funktionsbeeinträchtigung der Gehwege bei der Auswahl und Umsetzungsreihenfolge von Maßnahmen eine Rolle spielen. Mit anderen Worten, die Behörde muss tätig werden, aber nicht unmittelbar (außer bei konkreter Gefährdungslage) und nicht überall gleichzeitig, sondern nach einer Prioritätenliste bzw. einem zuvor aufgestellten Konzept für ein stadtweites Vorgehen, das den tatsächlichen Problemdruck in den einzelnen Quartieren berücksichtigt.

Das OVG Bremen hat in seiner Entscheidung keine konkrete Restbreite des Gehwegs definiert, unter der eine „unzumutbare Funktionsbeeinträchtigung“ vorliegt. Es hat aber klargestellt, dass es nicht genüge, wenn ein schmaler Engpass verbleibe, den Rollstuhlfahrende und Personen mit Kinderwagen „mit Mühe und Not“ passieren können. Vielmehr müsse ein „problemloser Begegnungsverkehr unter ihnen und mit Fußgängern“ möglich bleiben.“

Laut den gültigen Richtlinien für den Straßenentwurf (RASt06, EFA) hat eine Person im Rollstuhl einen Breitenbedarf von 1,10 m, ein entgegen kommender Fußgänger einen Verkehrsraum von 0,80 m. Hinzu kommen erforderliche Abstände zu seitlichen Hindernissen (parkendes Auto, Hauswand, Hecke etc.) sowie der Abstand zu begegnenden Personen. Aus diesen Vorgaben ergibt sich eine Breite von 2,20-2,50 m. Unterhalb dieser Breite liegt nach Auffassung des FUSS e.V. eine unzumutbare Funktionsbeeinträchtigung des Gehweges vor. Eine Gehwegbreite von 2,50 m wird folgerichtig im Stadtentwicklungsplan Verkehr und öffentlicher Raum und in der Fußverkehrsstrategie der Stadt Leipzig als Mindestbreite definiert.

Unabhängig von der verbleibenden Restbreite ist das Gehwegparken, wo es nicht durch Verkehrszeichen oder Markierungen erlaubt ist, immer ein Verstoß gegen § 12 der StVO und somit regelwidrig. Auch das hat das OVG Bremen noch einmal klargestellt.

Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-bremen-aufgesetztes-gehwegparken-anspruch-auf-ermessenfehlerfreie-behoerdenentscheidung>

## Handlungsbedarf für Leipzig

In **Quartieren und Straßen mit hoher Bewoherndichte** hat die Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung eine besondere Dringlichkeit. Hier werden sowohl die Gehwege von vielen Menschen genutzt, als auch die Kreuzungen sehr häufig von Zufußgehenden gequert. Auf dem Gehweg parkende Autos sind daher in solchen Quartieren für besonders viele Mitmenschen eine Behinderung. Darüber hinaus bedeuten ordnungswidrig im Kreuzungsbereich parkende Fahrzeuge eine Sichtbehinderung und damit Verkehrsgefährdung für viele Zufußgehende. Welche Straßenabschnitte und Kreuzungen für sichere Fußwege von übergeordneter Bedeutung sind, muss aus dem Fußverkehrsentwicklungsplan der Stadt Leipzig ersichtlich werden. Er soll die Stellen zeigen, an denen vorrangiger Handlungsbedarf besteht, um die Bedingungen für die Fortbewegung zu Fuß zu verbessern. Gerade in diesen Quartieren muss das Ordnungsamt dann mit verstärkten Kontrollen präsent sein, um Kreuzungen und Gehwege konsequent von Falschparkern freizuhalten und dies sowohl in den Nachtstunden, an Wochenenden und auch bei Großveranstaltungen (Bundesligaspiele, Stadtfeste etc.).

In **reinen Anwohnerstraßen** (ohne nennenswerte Verbindungsfunktion zu anderen Straßen) könnten Fußgängerinnen und Fußgänger den ihnen gebührenden Bewegungsraum durch eine Umwidmung in einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ erhalten. Das Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (manchmal auch als „Spielstraße“ interpretiert) besteht aus einem rechteckigen blauen Straßenschild und zeigt spielende Personen, und zwar einen Erwachsenen mit Kind und Ball, sowie ein Haus, eine Fahrbahn und ein Auto. Hier gilt: Zu Fuß Gehen und Kinderspiele sind auf der gesamten Verkehrsfläche erlaubt, und Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Zufußgehende dürfen den Fahrverkehr allerdings nicht unnötig behindern und umgekehrt. Parken ist nur auf extra gekennzeichneten Flächen gestattet. In Leipzig käme dafür etwa die Märchensiedlung im Stadtteil Marienbrunn in Frage. Dort sind sowohl die Fahrbahnen als auch die Gehwege sehr schmal, wodurch Zufußgehende wegen des Gehwegparkens gegenwärtig häufig gezwungen sind, auf die

Fahrbahn auszuweichen. Die Ausweisung als „Verkehrsberuhigter Bereich“ würde den gesamten verfügbaren Verkehrsraum situationsbedingt den jeweiligen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung stellen.

Im Übrigen würde in solchen locker bebauten Stadtgebieten die **Einführung des gebührenpflichtigen Anwohnerparkens** dazu führen, dass die Kraftfahrzeughalter verstärkt vorhandene Abstellmöglichkeiten auf ihren eigenen Grundstücken in Anspruch nehmen. Nicht selten wird die Garage als Abstell- oder Hobbyraum genutzt, während der PKW auf der Straße bzw. dem Fußweg steht. Der Sinn von Anwohnerparkzonen besteht darin, den knappen öffentlichen Raum in Wohngebieten den dort wohnenden Menschen zur Verfügung zu stellen, sofern sie ein Auto benötigen und gleichzeitig eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zu erheben. Der Ausschluss von gebietsfremden Fahrzeugen verringert gleichzeitig den vermeintlichen Zwang, Bewegungsräume der Fußgängerinnen und Fußgänger zu belegen.

Dabei ist die Jahresgebühr von 30,70 Euro in Leipzig noch als sehr günstig zu betrachten. In Tübingen beträgt diese beispielsweise 120 Euro, für Fahrzeuge ab einem bestimmten Leergewicht 180 Euro. Auch in Leipzig sollten die Gebühren für Anwohnerparken deutlich angehoben werden. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollte zugleich eine Preisstaffelung nach Fahrzeuggröße eingeführt werden.

Grundsätzlich wird die **Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung** im Interesse der zu Fuß gehenden Menschen nur möglich sein, wenn das Ordnungsamt sein Kontrollpersonal aufstockt und dieses auch in den Nachtstunden, an Wochenenden und verstärkt bei Großereignissen einsetzt.

#### Kontakt:

FUSS e.V.  
Ortsgruppe Leipzig  
Bertram Weisshaar  
0179 543 60 91